Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3134

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen (23. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt

— Drucksache IV/2548 —

A. Bericht des Abgeordneten Eisenmann

Der Entwurf eines Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt — Drucksache IV/2548 — wurde dem Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen in der 138. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 1964 überwiesen. Der Ausschuß hat ihn in seiner 69. Sitzung vom 20. Januar 1965 behandelt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sind einmal eine Verbesserung des Lotswesens in der Binnenschiffahrt, zum anderen Maßnahmen auf dem Gebiet der Schiffssicherheit beabsichtigt.

Lotsen der Binnenschiffahrt im Sinne des Gesetzentwurfs gibt es nur auf dem Rhein, und zwar am Mittelrhein auf der Strecke St. Goar—Bingen und dem Oberrhein auf der Strecke Mannheim/Ludwigshafen—Basel. Die Lotsen auf diesen Strecken — etwa 200 am Mittelrhein, etwa 150 deutsche Lotsen am Oberrhein — benötigen für ihre Tätigkeit ein besonderes Befähigungszeugnis (Lotsenpatent). Der Entwurf schafft die Rechtsgrundlage dafür, über die bisherige Möglichkeit der Patenterteilung hinaus die Lotsentätigkeit im Verordnungswege zu regeln und die Entgelte der Lotsen staatlich festzusetzen. Die letzte Möglichkeit muß deswegen geschaffen werden, weil Vereinbarungen über Entgelte zwischen Lotsenvereinigungen und Schiffahrtverbänden auf kartellrechtliche Bedenken gestoßen sind, andererseits Freiheit der Entgelte notwendig zu schiffahrtspolizeilich unhaltbaren Zuständen führen würde. Zur Sicherung bestmöglicher Bedienung der Schiffahrt durch die Lotsen wird die Möglichkeit, auf ihre Tätigkeit Einfluß zu nehmen, etwas verstärkt.

Die zweite Gruppe von Maßnahmen, die der Entwurf ermöglichen soll, liegt auf dem Gebiet der Schiffsicherheit. Die Ausweitung der Beförderung gefährlicher Güter mit Binnenschiffen nach Umfang und Art solcher Güter macht den Erlaß weiterer Vorschriften hierfür notwendig, die sich insbesondere auf die Verpackung und Sicherheitsmaßnahmen an Bord beziehen werden. Ferner sollen die Möglichkeiten der Funktechnik ebenso wie für den Seeverkehr auch für die Binnenschiffahrt ausgenutzt und zu diesem Zweck der Bundesminister für Verkehr in die Lage versetzt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen Vorschriften über die Ausrüstung von Schiffen mit Funkanlagen und ggf. auch Funknavigationsanlagen zu erlassen.

Wegen der Einzelheiten kann auf die Begründung des Regierungsentwurfs verwiesen werden.

Der Ausschuß beriet die Vorlage eingehend am 20. Januar 1965. Dabei wurde klargestellt, daß Maßnahmen auf dem Gebiet des Lotswesens nur für den Mittelrhein beabsichtigt sind. Der Ausschuß billigte die Vorlage einschließlich des vom Bundesrat empfohlenen, von der Bundesregierung befürworteten Zusatzes eines dritten Satzes am Ende des § 3 Abs. 1 betr. Herstellung des Benehmens mit den Ländern

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

beim Erlaß von Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter.

Der Ausschuß hielt jedoch zur wirksamen Bekämpfung des Fahrzeuglärms auf den Bundeswasserstraßen und zur Herstellung eines einheitlichen Strafrahmens für schiffahrtspolizeiliche Zuwiderhandlungen auf dem Rhein und auf der Mosel die aus dem Antrag ersichtlichen weiteren Ergänzungen des Entwurfs für erforderlich.

Hierfür waren folgende Erwägungen maßgebend: Nach der bisherigen Rechtslage würde der Erlaß von Rechtsverordnungen zur Lärmbekämpfung daran scheitern, daß es sich hierbei nicht allein um Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf Bundeswasserstraßen handelt, auf welche die Ermächtigung in § 3 Abs. 1 beschränkt ist. Der Ausschuß weitete daher diese Rechtsgrundlage auf die Lärmbekämpfung durch Anfügung eines vierten Satzes an § 3 Abs. 1 aus. Mit der Vereinheitlichung des Strafrahmens für Zuwiderhandlungen auf dem Rhein und der Mosel in § 7 folgte der Ausschuß einem Wunsche der neugeschaffenen internationalen Moselkommission.

Bonn, den 2. März 1965

Eisenmann

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2548 — mit folgenden Ergänzungen:

a) In Artikel 1 Nr. 1 werden in § 3 Abs. 1 am Ende folgende Sätze angefügt:

„Vor Erlaß einer Rechtsverordnung nach Nummer 3 ist das Benehmen mit den beteiligten Ländern herzustellen. Vorschriften über das Verhalten im Verkehr sowie über die Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb der Wasserfahrzeuge können auch zur Abwehr von Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen durch Lärm erlassen werden."

b) In Artikel 1 wird nach der Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

‚2a. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zuwiderhandlungen gegen die von den Rheinuferstaaten oder den Moseluferstaaten gleichlautend erlassenen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen werden nach dem Strafrahmen des Artikels 32 der revidierten Rheinschiffahrtsakte in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 645) bestraft." ',

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 20. Januar 1965

Der Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen

Dr. Bleiß — Vorsitzender

Eisenmann — Berichterstatter